

3. Entwurf zur Diskussion im Gemeinderat Tuchem am 17.07.2008

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Tuchem und der Stadt Genthin

Auf der Grundlage der §§ 1 bis 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der letztgültigen Fassung, sowie des Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008, im Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Tuchem vom 24.02.2008, nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Tuchem vom xx.xx.xxxx und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 06.12.2007 schließen die Stadt Genthin und die Gemeinde Tuchem auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Genthin vom xx.xx.xxxx sowie des Gemeinderates der Gemeinde Tuchem vom xx.xx.xxxx folgende Gebietsänderungsvereinbarung ;

§ 1

Eingliederung, Ortschaftsverfassung

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Tuchem (nachfolgend: Gemeinde) aufgelöst und in die Stadt Genthin (nachfolgend: Stadt) eingegliedert. Tuchem wird Ortschaft der Stadt.
- (2) Für die eingegliederte Gemeinde wird die Einführung der Ortschaftsverfassung in die Hauptsatzung der Stadt aufgenommen. Der Bürgermeister der Gemeinde nimmt für den Rest seiner Amtszeit die Aufgaben des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Tuchem (nachfolgend Ortsbürgermeister) wahr.
- (3) In der Gemeinde Tuchem wird mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderates zum 30.06.2009 am (voraussichtlich) 7.6.2009 der Ortschaftsrat für die künftige Ortschaft gewählt, der mit dem Beitritt zur Stadt Genthin zum 01.07.2009 seine Tätigkeit aufnimmt.
- (4) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, alle kommunalwahlrechtlichen Möglichkeiten so auszuschöpfen, dass in angemessener Zahl Vertreter der Ortschaft Tuchem in den Stadtrat der Stadt Genthin gewählt werden können. Die Wahl zum ersten gemeinsamen Stadtrat für die zum 01.07.2009 entstehende Einheitsgemeinde Genthin wird am 07.06.2009 durchgeführt, so dass der gemeinsame Stadtrat bereits mit der Eingliederung der Gemeinde Tuchem in die Stadt Genthin tätig werden kann.

§ 2 Ortschaftsbezeichnung

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Tuheim“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter. Ebenso behalten die in der Gemeinde bestehenden Ortsteile ihren bisherigen Namen.
- (2) Die Bezeichnung der Ortschaft wird als amtliche Bezeichnung weiter verwendet. Das gilt insbesondere für die Beschriftung der Ortstafel nach der Straßenverkehrsordnung. Die Beschriftung ist in der Reihenfolge „Tuheim, Stadt Genthin“ vorzunehmen. Es ist nicht vorgesehen, die Straßennamen der Stadt und der Ortsteile so abzugleichen, dass Doppelungen ausgeschlossen werden. Vielmehr soll der postalischen Anschrift dauerhaft der Begriff „OT Tuheim“ beigefügt werden, um die territoriale Besonderheit des Ortsteils kenntlich zu machen.

§ 3 Wahrung der Eigenart

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde zu wahren und weiterzuentwickeln. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind auch weiterhin zu fördern.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde bleibt erhalten und wird insbesondere hinsichtlich Ausstattung und Jugendarbeit weiter gefördert. Die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik verbleibt in der Ortschaft. Für die Arbeit der Feuerwehr gilt mit Wirksamwerden der Gebietsänderung die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin. Die eigene Satzung der Gemeinde wird zu diesem Zeitpunkt kraftlos. Die Stadt sichert für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde einen Erhalt des Standortes zu, sofern der Bedarf in der Gemeinde nachgewiesen werden kann. Der Ortschaftsrat hat das Recht, Festlegungen über Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Aufnahme von Kindern in deren Kindertageseinrichtungen zu treffen. Die Stadt verpflichtet sich, diese Beschlüsse umzusetzen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt der Stadt bereitgestellt.
- (3) Der Erhalt der Grundschule Tuheim wird in Abhängigkeit von den Grundsätzen und Inhalten der kreislichen Schulentwicklungsplanung zugesichert. Die Veränderung von Schulbezirken von Grundschulen erfolgt, soweit Kinder aus der Ortschaft betroffen sind, nur im Einvernehmen zwischen dem Ortschaftsrat und dem Stadtrat. Stellungnahmen zu vorgesehenen Veränderungen bei anderen Schulformen werden durch die Stadt ebenfalls nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat abgegeben.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die Stadt tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde an. Sie übernimmt insbesondere die Verbindlichkeiten, das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde sowie deren sonstigen Ansprüche.

§ 5 Sicherung der Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt angerechnet.
- (2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde haben im Verhältnis zur Stadt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt. Insbesondere stehen ihnen die öffentlichen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der Stadt zur Verfügung.

§ 6 Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde gilt das bisherige Ortsrecht entsprechend der Anlage 1, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortschaftsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31.12.2019. Bei der Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Genthin sind die spezifischen Belange der Ortschaft zu berücksichtigen und bisherige Rechtsregelungen fortzuführen. Insbesondere ist bei Neufassung des Ortsrechts den Besonderheiten des ländlichen Gepräges Rechnung zu tragen. Dem Ortschaftsrat bleibt es unbenommen, dem Stadtrat solche Vorschläge zur Anpassung des Ortsrechts zu unterbreiten, die die Verhältnisse der Ortschaft betreffen und dem geltenden Recht entsprechen. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Gemeinde nicht besteht, tritt das Ortsrecht der Stadt nach entsprechender Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die nach § 1 Abs. 2 angepasste Hauptsatzung der Stadt.
- (3) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Die Stadt verpflichtet sich, vor

Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 7 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft. Ab dem 01.01.2010 gilt eine gemeinsame Haushaltssatzung, wobei die Stadt sich verpflichtet, die Leistungen für den Ortsteil Tuheim in den Jahren 2010 – 2012 gesondert auszuweisen.

- (2) Die Gemeinde sichert zu, dass sie sich vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zur Eingliederung, aller Maßnahmen enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Nachteile bereiten könnten. Sie wird in dieser Zeit keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

§ 8 Investitionen

- (1) Die Investitionszuweisungen nach §§ 14, 15 Finanzausgleichgesetz, die von der Gemeinde bisher angespart wurden sowie die noch zu erwartenden und aufgrund der Einwohnerzahl der Ortschaft zu errechnenden Investitionszuweisungen bis zum Jahr 2012 werden in der Ortschaft verwendet. Der Einsatz der Mittel soll nach Maßgabe des Gemeinderates für die in der Anlage 2 aufgeführten Vorhaben erfolgen. Zur Finanzierung dieser Investitionen sollen dabei auch die Mittel der Rücklage herangezogen werden. Der Finanzierungsnachweis soll in der Anlage 2 erbracht werden.
- (2) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, die aus dem Aufkommen der ehemaligen Gemeinde Tuheim resultierenden finanziellen Mittel, die die Gemeinde bei Erhalt der Eigenständigkeit dem Vermögenshaushalt zuzuführen in der Lage gewesen wäre, zweckgebunden für den Abschluss der begonnenen Investitionen einzusetzen. Dabei ist den haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

§ 9 Finanzausstattung

- (1) Zur Heimatpflege werden von der Stadt Mittel in Höhe von € und für Zuschüsse an Vereine der Ortschaft mindestens €

jeweils jährlich bis zum Jahr zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung der Ortschaftsrat entscheidet.

- (2) Der Ortsbürgermeister erhält zu Repräsentationszwecken einen Verfügungsfonds in Höhe von € pro Haushaltsjahr.

§ 10

Verwaltungsdienstleistungen

Die Stadt gewährleistet in der Ortschaft eine bürgernahe Verwaltung mit regelmäßigen Sprechzeiten, mit denen zugleich die Tätigkeit des Ortsbürgermeisters unterstützt werden soll. Auf die Vorhaltung einer Außenstelle der Stadtverwaltung in der Ortschaft wird verzichtet.

§ 11

Übernahme von Beschäftigten

- (1) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Beschäftigungsverhältnisse der Gemeinde zu Dritten bestehen, tritt die Stadt in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.
Bei der Neubesetzung von Stellen in der Ortschaft wird nach Möglichkeit eine Einstellung von Bewohnern der Ortschaft vorgenommen.
- (2) Die Stadt sichert durch die Übernahme des Gemeindearbeiters dessen Beschäftigung vorrangig in der Ortschaft zu, der ansonsten dem Bauhof angehört, und von dort eingesetzt wird.

§ 12

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Stadtrat regelt durch Änderung der Hauptsatzung der Stadt die dem Ortschaftsrat zur Erledigung zu übertragenden Angelegenheit.
Das betrifft:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,

6. Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 7. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Die weiteren Aufgaben des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GO LSA (Anhörung, Vorschlagsrecht) sind insbesondere:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. Bestimmung wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 5. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

Diese Vereinbarung wird im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 14

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, oder dem, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist in den beteiligten Gemeindevertretungen in der vorgesehenen Form beschlossen worden. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung der Gemeinde Tuchein in die Stadt Genthin als deren Ortsteil zum 01.01.2010 erfolgen soll.
- (2) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, jedoch frühestens zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Tuchein, den

Genthin, den

Böhl
Bürgermeister
Gemeinde Tuchein

Siegel

Bernicke
Bürgermeister
Stadt Genthin

Siegel

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2

fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Tuchein

Investitionsliste